

Tarifordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Form in der Musikmittelschule (MMS) der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis

Gemäß § 5 Schulorganisationsgesetz iVm. § 5 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz
Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis hat in seiner Sitzung vom
24.06.2026
nachstehende Tarifordnung beschlossen:

1. Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: von 13:10 Uhr bis Unterrichtsschluss.

Von 13:10 Uhr bis 14:00 Uhr handelt es sich um eine Freizeitstunde – in dieser Zeit werden nur die Schüler/innen beaufsichtigt, die sich im Schulgebäude befinden. Die Lernstunden finden von 14:05 Uhr bis Unterrichtsschluss statt.

Freitags findet keine Betreuung statt.

2. An-/Ab-/Ummeldungen

2.1. Die Anmeldung erfolgt im Rahmen einer Bedarfsanmeldung zu Schulbeginn und ist verpflichtend. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Schuljahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist bzw. wenn der Personaleinsatz dadurch nicht erhöht werden muss. Bei einer Aufnahme im laufenden Monat, wird der Elternbeitrag ab Monatsersten berechnet.

2.2. Die Abmeldung kann nur mit Semesterende erfolgen und muss schriftlich, spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters bei der Direktion der Schule eingehen.

Bei Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes (z.B. Schulwechsel) kann eine Abmeldung während dem Schuljahr erfolgen.

2.3. Schüler, die bereits die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, können zu jedem Monatsersten die Betreuungstage erhöhen, wenn der Personaleinsatz dadurch nicht erhöht werden muss bzw. keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

2.4. Reduzierung der vereinbarten Betreuungstage sind nur zu Semester möglich und muss schriftlich, spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters, bei der Direktion der Schule eingehen.

- 2.5. Die Anmeldung kann sich auf alle angebotenen Schultage oder auf einzelne Tage beziehen.
- 2.6. Die Anmeldung gilt nur für das betroffene Unterrichtsjahr.
- 2.7. Ausnahmen sind in begründeten Fällen schriftlich bei der Direktion der Schule zu beantragen und vom Gemeindevorstand zu beschließen.

3. Elternbeiträge:

- 3.1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind zu leisten.
- 3.2. Der monatlichen Elternbeitrag je Schüler:in für die schulische Tagesbetreuung wird wie folgt festgelegt:

Tarif € 5,00/Nachmittag
- 3.3. Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.
- 3.4. Die Beträge werden jeweils bis zum 15. des Folgemonats vorgeschrieben und werden monatlich per Einziehungsauftrag von der Marktgemeinde eingezogen. Der jeweilige Elternbeitrag gelangt 10-mal pro Schuljahr zur Vorschreibung.
- 3.5. Ist ein Kind länger als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt. Eine Reduzierung ist nur durch die Vorlage einer Arztbestätigung bei der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis bis zum 5. des Folgemonats möglich.
- 3.6. Über eine Sozialförderung entscheidet die Marktgemeinde im Anlassfall. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag notwendig, der vom Gemeindevorstand zu beschließen ist.

4. Essensbeiträge:

- 4.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 6,00/Portion verrechnet.

5. Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien:

Es findet keine Betreuung statt.

6. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Benjamin Salhofer

St. Martin im Innkreis, 24.06.2026